

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Aufstellung und den Betrieb der Schnelleinsatzgruppe  
Führungsunterstützung**

zwischen dem

Landkreis Barnim  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Bodo Ihrke

und dem

Landkreis Uckermark  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Dietmar Schulze

**Präambel**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), sind die Landkreise Träger des Katastrophenschutzes und erfüllen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zur Erfüllung der Aufgabe, gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung – KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl. II S. 1) eine Schnelleinsatzgruppe Führungsunterstützung (SEG-Fü) aufzustellen und zu unterhalten, wird auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 KatSV i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 Var. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 2) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Der Landkreis Barnim betreibt gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 BbgBKG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 KatSV eine SEG-Fü als Regieeinheit. Der Landkreis Uckermark beauftragt den Landkreis Barnim gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 GKGBbg, ihm die SEG-Fü im Bedarfsfall auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 2 Gewährung der Unterstützung**

- (1) Der Landkreis Barnim stellt dem Landkreis Uckermark die SEG-Fü auf Anforderung für Ausbildungen, Übungen und Einsätze zur Verfügung.
- (2) Die SEG-Fü ist bei der Ausbildungs- und Übungsplanung beider Landkreise terminlich zu berücksichtigen. Beide Landkreise verständigen sich rechtzeitig darüber.
- (3) Soll die SEG-Fü in unangekündigte Übungen eingebunden werden, verständigen sich beide Landkreise rechtzeitig darüber. Die Vertraulichkeit wird zugesichert.
- (4) Treten in den beiden Landkreisen im zeitlichen Zusammenhang Ereignisse auf, die den Einsatz der SEG-Fü erfordern, so wird in beiderseitigem Einvernehmen über den Einsatz der SEG-Fü sowie über alternative Möglichkeiten der Erfüllung der Einsatzaufgaben entschieden.

## **§ 3 Aufgaben, Struktur und Ausstattung der SEG-Fü**

- (1) Die Aufgaben der SEG-Fü richten sich nach Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Ausführung der Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zum Fachdienst Führung (VV-Fü) vom 15. März 2013.
- (2) Die Struktur der SEG-Fü richtet sich nach Ziffer 3.3 der VV-Fü. Der Landkreis Uckermark hält Ergänzungspersonal vor. Dieses kommt dann zum Einsatz, wenn die SEG-Fü auf Anforderung des Landkreises Uckermark im dortigen Zuständigkeitsbereich zum Einsatz kommt und das Personal der SEG-Fü auf Grund unvorhersehbarer Ereignisse (Krankheit, Paralleleinsätze, u.ä.) den Schichtbetrieb nicht gewährleisten kann.
- (3) Die Ausstattung der SEG-Fü richtet sich nach Ziffer 4.3 der VV-Fü. Die Bereitstellung von materieller Ausstattung des Führungsstabes des Landkreises Uckermark durch die SEG-Fü gemäß Ziffer 4.2 der VV-Fü ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 4 Kosten**

- (1) Der Landkreis Barnim trägt allein die Kosten für die persönliche Schutzausstattung der Helfer der SEG-Fü, mit Ausnahme der Helfer nach § 3 Abs. 2 S. 3.
- (2) Der Landkreis Uckermark trägt allein die tatsächlich entstehenden Personal- und Sachkosten der SEG-Fü, die für Ausbildungen, Übungen und Einsätze auf Anforderung des Landkreises Uckermark entstehen.
- (3) Beide Landkreise tragen je zur Hälfte die Kosten, die mit der Ausbildung der Helfer der SEG-Fü gemäß Nr. 5.3 der VV-Fü verbunden sind, insbesondere die Personal- und Sachkosten, mit Ausnahme der Kosten für die Sprechfunkerausbildung. Sämtliche Ausbildungsmaßnahmen, für die eine Kostenteilung erfolgen soll, sind rechtzeitig im Vorfeld miteinander abzustimmen.

- (4) Soweit gemäß Abs. 2 und 3 entstehende Kosten durch den Landkreis Barnim verauslagt wurden, erstattet der Landkreis Uckermark die Kosten innerhalb von vier Wochen nach Anforderung. Dabei sind die entstehenden Personalkosten bezüglich der Lohnersatz-/Verdienstausfallkosten analog der Regelung des Landes Brandenburg für die Landesschule und Technische Einrichtung (LSTE) zu berechnen.

## **§ 5 Haftung**

Im Fall der Haftung einer Vertragspartei gegenüber Dritten findet ein Ausgleich zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

## **§ 6 Datenaustausch**

Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig Übersichten über die in den beiden Landkreisen vorhandenen Führungsmittel zur Verfügung und aktualisieren diese zum 31.03. eines jeden Jahres.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Vereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Änderung des im vorhergehenden Satz genannten Schriftformerfordernisses.

## **§ 8 Geltungsdauer**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und soll begründet werden. Sie kann ferner bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich gekündigt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung in Kraft.

Prenzlau, den

Eberswalde, den

für den Landkreis Uckermark

für den Landkreis Barnim

Dietmar Schulze  
Landrat

Bodo Ihrke  
Landrat

Bernd Brandenburg  
1. Beigeordneter

Carsten Bockhardt  
1. Beigeordneter